



## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Tobias Gotthardt, Manfred Eibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Robert Riedl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

**Prof. Dr. Gerhard Waschler, Josef Zellmeier, Prof. Dr. Winfried Bausback, Alexander König, Martin Bachhuber, Barbara Becker, Gudrun Brendel-Fischer, Norbert Dünkel, Dr. Ute Eiling-Hütig, Johannes Hintersberger, Michael Hofmann, Dr. Gerhard Hopp, Harald Kühn, Barbara Regitz, Berthold Rüth, Dr. Ludwig Spaenle, Peter Tomaschko, Ernst Weidenbusch, Georg Winter CSU**

zur Änderung des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes

### A) Problem

Zum Herbst bzw. Wintersemester 2023 wird in Bayern ein Ermäßigungsticket (sog. 29-Euro-Ticket) als monatliches Pauschalticket für Auszubildende und Studierende eingeführt. Schülerinnen und Schüler an Berufsschulen, Berufsfachschulen und Fachakademien sowie Studierende an den Staatsinstituten für die Ausbildung von Fach- und Förderlehrern zählen ebenfalls zum Berechtigtenkreis. Die übrigen Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 11 bzw. deren unterhaltspflichtige Eltern sollen bei den Kosten für die notwendige Schülerbeförderung entlastet werden. Nach derzeitiger Rechtslage besteht ab der Jahrgangsstufe 11 ein Anspruch auf die in der Regel rückwirkende Erstattung der Kosten für die notwendige Beförderung zur Schule, soweit die nachgewiesenen vom Unterhaltsleistenden aufgewendeten Gesamtkosten der Beförderung eine Familienbelastungsgrenze von derzeit 490 € je Schuljahr übersteigen. Die Familienbelastungsgrenze müsste aktuell an die Kostenentwicklung angepasst und erneut angehoben werden.

### B) Lösung

Zur Entlastung der Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 11 bzw. deren unterhaltspflichtiger Eltern wird zum Schuljahr 2023/2024 eine Belastungsgrenze von 320 € pro Schülerin bzw. Schüler und pro Schuljahr festgelegt. Die Familienbelastungsgrenze von 490 € wird als Höchstbetrag pro Familie und pro Schuljahr beibehalten.

### C) Alternativen

Keine

### D) Kosten

#### 1. Kosten für die Kommunen

Die Schülerbeförderung ist eine Pflichtaufgabe der Kommunen im eigenen Wirkungsbereich. Der Freistaat Bayern unterstützt die Kommunen mit den Zuweisungen zu den Kosten der notwendigen Schülerbeförderung nach Art. 10a des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG). Diese decken gemäß politischer Zusage des Freistaates Bayern landesdurchschnittlich mindestens 60 % der notwendigen Aufwendungen ab.

Die Aufwendungen der Kommunen für Fahrtkostenerstattungen an Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 11 betragen im Jahr 2021 nach den Daten des Landesamts für Statistik gut 6 Mio. € und damit lediglich rund 1,5 % der Gesamtaufwendungen für die Schülerbeförderung. Die Nettobelastung der Kommunen aus der Beförderung der Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 11, d. h. nach Abzug der Zuweisungen des Freistaates Bayern nach Art. 10a BayFAG, betrug im Jahr 2021 etwa 2 Mio. €.

Die Änderung der Familienbelastungsgrenze führt zu konnexitätsrelevanten Mehrkosten für die Kommunen ab dem Jahr 2024. Durch die Einführung des Deutschlandtickets entsteht aber ein gegenläufiger Effekt, da dieses in vielen Fällen zur geringeren Überschreitung der Familienbelastungsgrenze und damit zu geringerem Mittelbedarf für die Kostenerstattungen führt. Eine exakte Bezifferung der Mehrkosten ist mangels konkreter Daten nicht möglich. Angesichts der oben genannten Größenordnung dürften die Nettomehrbelastungen für die Kommunen nach grober Schätzung im unteren bis mittleren einstelligen Millionenbereich pro Jahr liegen. Diese werden bei der Dotierung des Haushaltsansatzes für die Zuweisungen nach Art. 10a BayFAG zusätzlich zu den für die Einhaltung der zugesagten landesdurchschnittlichen Ausgleichsquote von 60 % erforderlichen Mitteln berücksichtigt.

## **2. Kosten für den Staat**

Eine exakte Bezifferung der Mehrkosten ist mangels konkreter Daten auch für den Staat nicht möglich. Nach grober Schätzung kommt es durch die Änderung der Familienbelastungsgrenze bei den Zuweisungen nach Art. 10a BayFAG für den Staat zu Mehrkosten im einstelligen bis unteren zweistelligen Millionenbereich. Diese können mit den für die Zuweisungen nach Art. 10a BayFAG zur Verfügung stehenden Mitteln abgedeckt werden. Die Deckungsquote lag zuletzt wegen rückläufiger Aufwendungen bei der Schülerbeförderung über den zugesagten 60 %. Das Deutschlandticket führt zu weiteren Entlastungen für viele Aufgabenträger der Schülerbeförderung.

## **3. Kosten für Wirtschaft und Bürger**

Die Änderungen führen zu keinen Mehrkosten. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. ihre Erziehungsberechtigten werden finanziell entlastet.

## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes

#### § 1

Das Schulwegkostenfreiheitsgesetz (SchKfrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 452, BayRS 2230-5-1-K), das zuletzt durch § 1 Abs. 215 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „eine Familienbelastungsgrenze von 370,- € je Schuljahr“ durch die Wörter „ab dem Schuljahr 2023/2024 eine Belastungsgrenze von 320 € pro Schülerin oder Schüler und Schuljahr oder von 490 € pro Familie und Schuljahr“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „Familienbelastungsgrenze ist“ durch die Wörter „Belastungsgrenzen sind“ ersetzt.
  - c) In Satz 7 wird die Angabe „(SGB XII)“ gestrichen und die Wörter „Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)“ werden durch die Wörter „Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
2. Art. 6 wird wie folgt gefasst:

#### „Art. 6

#### Übergangsvorschrift

Auf Anträge zur Erstattung der Kosten der notwendigen Beförderung nach Art. 3 Abs. 2 für das Schuljahr 2022/2023 finden Art. 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 der Schülerbeförderungsverordnung in der am 31. Juli 2023 geltenden Fassung Anwendung.“

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

#### **Begründung:**

##### **A) Allgemein**

Schülerinnen und Schüler haben bis zur Jahrgangsstufe 10 gegenüber dem kommunalen Aufgabenträger einen Anspruch auf die notwendige Beförderung auf dem Schulweg (Art. 1 Abs. 1 des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes (SchKfrG)). Ab Jahrgangsstufe 11 haben Schülerinnen und Schüler an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform) und Wirtschaftsschulen, Schülerinnen und Schüler an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Fachoberschulen und Berufsoberschulen sowie Schülerinnen und Schüler im Teilzeitunterricht an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Berufsschulen einen Anspruch gegen den Aufgabenträger auf Erstattung der Kosten für die notwendige Beförderung zur Schule, soweit die nachgewiesenen vom Unterhaltsleistenden aufgewendeten Gesamtkosten der Beförderung eine Familienbelastungsgrenze von derzeit 490 € je Schuljahr übersteigen (Art. 3 Abs. 2 SchKfrG i. V. m. § 4 Abs. 1 der Schülerbeförderungsverordnung). Um soziale Härten auszugleichen, sind Härtefallregelungen für kinderreiche Familien (Kindergeldanspruch für drei oder mehr Kinder) und für sozial

schwache Familien, die Ansprüche auf Hilfe zum Lebensunterhalt oder Bürgergeld haben, vorgesehen. Für diesen Personenkreis entfällt die Pflicht zur Eigenbeteiligung an den Schulwegkosten und diese werden in vollem Umfang erstattet. Die Familienbelastungsgrenze ist der Kostenentwicklung anzupassen, wenn der Verbraucherpreisindex für Bayern um mehr als fünf v. H. gestiegen ist.

Zum Herbst bzw. Wintersemester 2023 wird in Bayern ein Ermäßigungsticket (sog. 29-Euro-Ticket) als monatliches Pauschalticket für Auszubildende und Studierende eingeführt. Schülerinnen und Schüler an Berufsschulen, Berufsfachschulen und Fachakademien sowie Studierende an den Staatsinstituten für die Ausbildung von Fach- und Förderlehrern zählen ebenfalls zum Berechtigtenkreis. Da die übrigen Schülerinnen und Schüler, insbesondere diejenigen an allgemeinbildenden Schulen, derzeit grundsätzlich nicht zum Erwerb dieses Tickets berechtigt sein werden, sondern ausschließlich das zum 1. Mai 2023 bundesweit eingeführte Deutschlandticket (sog. 49-Euro-Ticket) oder das 365-Euro-Ticket (soweit im jeweiligen Verkehrsverbund angeboten) erwerben können, wird eine Entlastung der Schülerinnen und Schülern ab der Jahrgangsstufe 11 bzw. ihrer unterhaltspflichtigen Eltern bei den Kosten für die notwendige Schülerbeförderung vorgenommen.

## **B) Zu den Änderungen im Einzelnen**

### **Zu § 1 (Änderung des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes – SchKfrG)**

#### **Zu § 1 Nr. 1 (Art. 3 Abs. 2 SchKfrG)**

Die bisherige Familienbelastungsgrenze (derzeit 490 €) wird ab dem Schuljahr 2023/2024 dahingehend modifiziert, dass sie auf eine Belastungsgrenze von 320 € pro Schülerin bzw. Schüler abgesenkt wird. Durch die Neufestsetzung entfällt zudem die regulär nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 vorgegebene erneute Anpassung an die allgemeine Kostenentwicklung. Die bisherige Familienbelastungsgrenze bleibt als solche in bisheriger Höhe von 490 € zusätzlich erhalten, um zu vermeiden, dass es durch die Änderung für Familien mit zwei (und ggf. mehr bei nicht gleichzeitigem Kindergeldbezug) Kindern zu einer Erhöhung der Belastung kommt.

Seit dem 1. Januar 2023 ersetzt das Bürgergeld die bisherigen Leistungen Arbeitslosengeld II und Sozialgeld. Die Formulierung im Gesetz wird entsprechend angepasst.

#### **Zu § 1 Nr. 2 (Art. 6 SchKfrG)**

Für Anträge zur Erstattung der Kosten der notwendigen Beförderung für das Schuljahr 2022/2023, die nach Art. 3 Abs. 2 Satz 8 Halbsatz 2 bis spätestens 31. Oktober 2023 zu stellen sind, finden die bis zum 31. Juli 2023 geltenden Vorschriften Anwendung.

## **Zu § 2 (Inkrafttreten)**

Die Änderungen in § 1 treten am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens – vorsehen wegen Schuljahresbezug 1. August 2023]** in Kraft. Sie gelten für Kostenerstattungen, die im und ab dem Schuljahr 2023/2024 entstehende Aufwendungen betreffen.